

**Anlagenreferat**

GZ: BHBM-26600/2015-47

Ggst.: **Maria Dirnbacher, 8611 Tragöß/St.Katharein**
Wasserkraftanlage an der Laming,
Gst. Nr. 24/2, KG Untertal
Änderungsantrag
Wasserrechtliche Bewilligung, WRG.

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/RU
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213

Fax: 03862/899 DW 550

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck a. d. Mur am 20.04.2026

Kundmachung

Mit Bescheid Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur vom 14.09.1976, GZ: 8 Lo 7/2-1976 wurde Herrn Johann Loidolt (Rechtsnachfolgerin Maria Elisabeth Dirnbacher) die **wasserrechtliche Bewilligung** für eine Wasserkraftanlage am Lamingbach, auf Gst. Nr. 24/2, KG Untertal, Gemeinde St. Katharein an der Laming unter Einhaltung von Vorschriften (Auflagen) unbefristet **erteilt**. Das Wasserbenutzungsrecht ist unter PZ 2/856 im Wasserbuch eingetragen.

Die Anlage fällt nun in das definierte Sanierungsgebiet der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 06.07.2023 mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wurde. Auf Basis dieser Verordnung ist die **Abgabe von Restwasser (Dotationswasser)** entsprechend der Vorgaben des § 13 Abs. 2 Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächenwässer bis spätestens 22.12.2026 verpflichtend.

Mit Eingabe vom 03.10.2025 hat die Fa. IB Mosbacher GmbH i.V. von Frau Maria Elisabeth Dirnbacher um die Erteilung der **wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung** für die **Änderung** der bestehenden Anlage durch **Errichtung einer Fischaufstiegshilfe und Abgabe von Restwasser** beim genannten Kleinwasserkraftwerk **angesucht**. Der Antrag auf Austausch der Schützenanlage wurde wieder zurückgezogen.

Zur Erhebung des Sachverhaltes und Erörterung der Sach- und Rechtslage wird zur Prüfung der **Bewilligungsfähigkeit** im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, des §§ 9 i.V.m §§ 98 Abs. 1, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie der oben genannten Verordnungen und dem **§ 5 Abs. 2 Z 1 Stmk. NSchG eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein**

am Mittwoch, den 13.05.2026

mit dem Zusammentritt **bei der Wasserkraftanlage**
(8611 Tragöß - St. Katharein, Untertal 1)
um 12:15 Uhr anberaumt.

Verhandlungsleiterin (BHBM):

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger (BBLOO):

Limnologischer Amtssachverständiger (ABT15):

Naturschutzfachlicher Amtssachverständiger (ABT13):

Mag. Silke Romirer

Dipl. Ing. Robert Stritzl

Mag. Thomas Battisti

Benjamin Dianat BSc MA

8600 Bruck an der Mur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •

Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft:

IBAN AT30 20815 00006415467 • BIC STSPAT2GXXX

Am Tag der Verhandlung sind die Zustimmung der ÖWG und Angaben über technische und hydraulische Details (Anbindung an den Stauraum, Durchflusswassermenge und deren Steuerung) vorzulegen!

Es wird zudem ersucht:

- den **Amtsorganen Zutritt zum Gelände** zu gewähren, am **Ortsaugenschein** teilzunehmen, offene Fragen zum Projekt zu beantworten und
- **Räumlichkeiten** zur Aufnahme einer Verhandlungsschrift im Anschluss an den Ortsaugenschein zur Verfügung zu stellen

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Mag. Silke Romirer
(elektronisch gefertigt)

